

oder Mißhandlungen Unterstellter vor, dung. **Tateinheit** mit §§ 116 und 117 ist kommt § 268, nicht aber § 115 zur Anwen- möglich.

§269

Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte

(1) Ein Vorgesetzter, der Unterstellte zur Verletzung von Dienstvorschriften auffordert oder ihre Verletzung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit duldet, wird, wenn durch dieses Verhalten des Unterstellten fahrlässig schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

1. Die Vorgesetzten haben eine große Verantwortung für die **Führung, Erziehung und Aufsicht** der ihnen Unterstellten. Die Bedingungen des militärischen Lebens verlangen es u. a., alle Befehle und Dienstvorschriften konsequent zu befolgen und durchzusetzen.

Zur Dienstaufsichtspflicht aller Vorgesetzten gehört es, die Unterstellten zur strikten Einhaltung der Dienstvorschriften zu erziehen. Anliegen dieser Norm ist es, die Vorgesetzten zur konsequenten Durchsetzung der Dienstvorschriften in ihren Bereichen anzuhalten und diesbezügliche Pflicht Vergessenheit und Nachlässigkeit im Dienst zu bekämpfen.²

2. **Die Aufforderung zur Verletzung der Dienstvorschriften (Abs. 1)** setzt in der Regel ein aktives Handeln des Täters voraus. Es kann aber auch durch passives Handeln verwirklicht werden. Daä Auffordern kann durch Wort, Schrift und auch durch die Wirkung des eigenen Beispiels erfolgen. Hierunter ist das Verhalten eines Vorgesetzten zu verstehen, der selbst vorschriftswidrig handelt und dadurch seine Unterstellten, vor allem unerfahrene Soldaten, zur gleichen Verhaltensweise veranlaßt. Das vorschriftswidrige Handeln der Unterstellten muß in diesem Falle jedoch im engen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung des Vorgesetzten stehen (OG-Urteil vom 11. 6. 1970/ZMSt 4/70).

3. **Die Duldung der Verletzung der Dienstvorschriften** besteht vor allem darin, daß der Täter nicht einschreitet und damit nicht pflichtgemäß handelt, wenn er erkennt, daß sein Unterstellter sich vorschriftswidrig verhält. Ein Vorgesetzter, der gemäß den militärischen Bestimmungen verpflichtet ist, seine Unterstellten in bestimmte Dienste einzuweisen oder zu belehren (z. B. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen) und dieses unterläßt, wird nur dann die Duldung im Sinne des Tatbestandes erfüllen, wenn die Unterstellten ein vorschriftsmäßiges Handeln nicht kennen, nach eigenem Ermessen zu handeln gezwungen sind und es demnach zu Vorschriftenverletzungen kommen kann (OG-Urteil vom 1. 6. 1972/2 ZMSt 3/72).

Das einfache Unterlassen einer Belehrung von Unterstellten, die bereits mit der entsprechenden Vorschrift früher vertraut gemacht wurden, ist keine Duldung (z. B. Unterlassung einer Wachbelehrung bei Soldaten, die bereits mehrfach dieselbe Wache durchgeführt haben).

Die Duldung muß aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit erfolgen.

Die Verhaltensanforderungen an den Vorgesetzten müssen in Übereinstimmung mit seinen objektiven und subjektiven Handlungsmöglichkeiten stehen und dürfen nicht zu einer Überforderung führen (OG-Urteil vom 10. 12. 1970/ZMSt 6/70).

Eine Duldung von Vorschriftenverletzun-